

## **Satzung des Fördervereins der Grundschule Langwies Mettlach e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

„**Förderverein der Grundschule Langwies Mettlach e.V.**“.

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Mettlach.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Unterricht und die wissenschaftliche Ausbildung sowie die Erziehung der Schülerinnen und Schüler in der nach der Grundschulreform im Jahre 2005 neu gegründeten Grundschule im Ortsteil Mettlach der Gemeinde Mettlach zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Anschaffung und Bereitstellung Lehr und Lernmitteln,
  - b) Beschaffung und Ausstattung von Unterrichtsräumen oder Gewährung von Beihilfen hierzu,
  - c) Zuschüsse zur Ausgestaltung und Verbesserung des schulischen Umfelds,
  - d) Sonstige diesen Zwecken dienende Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung sportlicher und kultureller Veranstaltungen und der Arbeit des Schulleiternbeirats.
- (3) Der Förderverein der Grundschule Langwies Mettlach e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Vermögen**

- (1) Das Vermögen des Vereins (Beiträge, Geldspenden und Sachzuwendungen der Mitglieder oder von dritter Seite) darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auch sonst darf keine Person durch „Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern.  
Der Verein wendet sich daher nicht nur an alle Eltern der SchülerInnen sowie an ehemalige SchülerInnen, sondern auch an Freunde und Förderer der Schule sowie an Körperschaften.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Mitglieder, die hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und der Ausschluss vom Vorstand beantragt wird.

### **§ 6 Beitragspflicht**

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrags.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister). Doppelfunktionen sind zulässig. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können zusätzlich bis zu 4 Beisitzer ohne bestimmte Funktion gewählt werden
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein nachrückendes Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.
- (4) Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

### **§ 9 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. In sie können in besonderen Fällen und auf Zeit auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

### **§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind er 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein handelnd.

- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Für die innere Ordnung des Vorstands gilt folgendes:
  1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte des Vereins erfordert. Die Beschlüssen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
  2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung Niederschriften aufzunehmen und die gefassten Beschlüssen festzuhalten. Die Niederschriften sind von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
  3. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die Kasse des Vereins. E führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Die Belege sind gleichzeitig bereitzuhalten. Der Schatzmeister ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen. Auszahlung bedürfen der Zeichnung Abs. 1.
  4. Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Spruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

#### **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einberufen.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen bekannt. Eingeladen wird durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
- (3) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Er berichtet der Mitgliederversammlung über das abgelaufen Geschäftsjahr und erläutert die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Ferner ist über die Entlastung des Vorstands zu beschließen und gegebenenfalls auch über die Neuwahl des Vorstands und die Anzahl der Vorstandsmitglieder, soweit mehr als drei Personen im Vorstand mitwirken sollen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 30 % der Mitglieder des Vereins verlangen.
- (2) Die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

#### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins kann jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen Mitglieder beschließen
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben und in ihr die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 dieser Satzung zu ergänzen.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister beginnt und am darauf folgenden 31. Dezember endet.

#### **§ 15 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt; eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen. Der Vorstand soll dies bei allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen unter Schluss der Liquidation an die Grundschule Langwies bzw. an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist. Sie hat das angefallene Vermögen ausschließlich für die geförderte Schule zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge oder außerplanmäßigen Zuwendungen oder sonstige Vermögensgegenstände nicht zurück.